

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich:

Abs. 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Neu eingefügt wird:

¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Analytische und Bioanalytische Chemie (ZUL-ABC)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Analytische und Bioanalytische Chemie“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

Gestrichen wird § 2 Studienanfängerplätze

§ 2 Studienanfängerplätze wird gestrichen.

Gestrichen wird § 3 Fristen:

§ 3 Fristen wird gestrichen.

Geändert wird § 4 Form des Antrags

Der bisherige § „4“ Form des Antrags wird zu § „2“ Form des Antrags.

In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der Text :¹“Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Antrag“ wird der Text „für den Studiengang Analytische und Bioanalytische Chemie“ eingefügt. Der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ wird gestrichen.

In Buchstabe „a.“ wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“ ersetzt. Der Text „in aml. beglaubigter Kopie“ wird gestrichen.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „in aml. beglaubigter Kopie“ gestrichen.

In Buchstabe „e“ wird der Text „7 Abs. 2 c“ durch die Ziffer „3“ ersetzt. Der Text „(amtl. beglaubigt)“ wird gestrichen.

In Buchstabe „f“ wird der Text „7 Abs. 3“ durch die Ziffer „3“ ersetzt. Der Text „(amtl. beglaubigt)“ wird gestrichen.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ eingefügt. Der Text „amtlich beglaubigte“ wird gestrichen.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 5 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 6 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Gestrichen wird § 4a Zulassung unter Vorbehalt

§ 4a Zulassung unter Vorbehalt wird gestrichen.

Gestrichen wird § 5 Auswahlkommission

§ 5 Auswahlkommission wird gestrichen.

Gestrichen wird § 6 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren wird gestrichen.

Neu eingefügt wird § 3 Sprachnachweise

Als neuer § 3 wird eingefügt:

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. ³Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

- (2) ¹Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen, z. B. der TOEFL-Test mit einer Mindestpunktzahl von 220 Punkten (computer based), 560 Punkten (paper based) oder der TOEIC-Test mit einer Mindestpunktzahl von 760 Punkten. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.
-

Geändert wird § 7 Auswahlkriterien

Der bisherige § „7“ Auswahlkriterien wird zu § „4“ Auswahlkriterien.

In Abs. 1 wird Satz 1 durch den Text „¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Vor die nachfolgenden Sätze werden jeweils hochgestellt numerisch fortlaufend die Ziffern 2 bis 4 eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch den Text „Bewerberinnen / Bewerber“ ersetzt.

In Buchstabe „b.“ Nr. „1.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ eingefügt. Das Wort „einschlägige“ wird durch das Wort „fachspezifische“ ersetzt. Nach dem Wort „Berufsausbildung“ wird der Text „nach dem Bachelorabschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Tätigkeit“ wird der Text „nach dem Bachelorstudiengang“ eingefügt.

Als neue Nr. „4“ wird der Text „ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung“ eingefügt.

Der Text in Buchstabe „c.“ wird gestrichen. Neu eingefügt wird der Text „

c. Auswahlgespräch

¹Die Auswahlkommission kann bei mehr Bewerbern / Bewerberinnen als zur Verfügung stehenden Plätzen Auswahlgespräche gemäß § 9 der ZUL_RAHMEN_MA in der jeweils gültigen Fassung führen.

In Abs. 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Das Wort „Bewerber“ wird durch den Text „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ eingefügt.

Aus Buchstabe „a.“ wird Satz 2 und 3 in Abs. 2. Vor Satz 1 wird die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Das Wort „Bewerber“ wird durch den Text „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ ersetzt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt. Vor Satz 2 wird die Ziffer „2“ hochgestellt eingefügt.

Vor Satz 1 von Buchstabe „b.“ wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Buchstabe „c)“ wird gestrichen.

Buchstabe „d)“ wird gestrichen.

Abs. 3 wird gestrichen.

Geändert wird § 8 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ „8“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird zu § „5“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

In Abs. 1 Satz 1 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe „b.“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe „c.“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

In Abs. 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Bewerbern“ wird der Text „ / Bewerberinnen“ eingefügt.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Geändert wird § 9 Inkrafttreten

§ „9“ Inkrafttreten wird zu § „6“ Inkrafttreten

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor